

*Anton Florian Fürst von Liechtenstein versucht die Fürstin Christina Theresia von Liechtenstein von den Vorteilen des Tausches von Vaduz und Schellenberg gegen Rumburg zu überzeugen. Ausf., Feldsberg 1718 März 39, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.*

[1] Durchleuchtige fürstin, hochgeehrtiste frau schwägerin.<sup>1</sup>

Obzwar ich aus deme, so eur liebden<sup>2</sup> an mich unterm 25. dieses<sup>3</sup> auff mein zuschreiben vom 9. dito in antworth zu erlaßen beliebt, ersehe, wie dieselbe bedenken tragen wollen, das ihre selbiges mahl zue vorläuffigen nachricht communicirte concept des über die reichsherrschafften Vaduz und Schellenberg zwischen mir und dero ältern herrn sohns<sup>4</sup>, liebden, geschloßenen permutations-tractats<sup>5</sup> mit auszufertigen, und sich in diese, dero meynung nach so wichtige sach zu meliren<sup>6</sup>, als welche eur liebden also anzusehen scheinen, ob könnten daraus uneinigkeit, weiterungen und præjudiz<sup>7</sup> für dero herren söhne entstehen. So will jedoch hoffen, daß dieselbe, nachdeme sie von herrn pater Thiesen eines anderen inzwischen werden verständiget worden seyn, sich etwas beßer begriffen, die allen gescheiden, auch denen mir abgeneigtesten leuthen, dahier gleich in die augen scheinende, dero herren söhnen durch ob besagten tractat nach der primogenitur-ordnung<sup>8</sup> zu wendende avantage<sup>9</sup> endlich erkandt und solchem nach die überschickte zwey original-exemplaria ausgefertigt haben werden, wann anderst eur liebden dero herren söhnen beßerer versorg- und stabili- [2] rung nicht einen hinderlichen auffenthalt selbst in den weeg legen wollen. Es seyndt seine kayserliche mayestät<sup>10</sup> zu gewinnung der zeit bereits unterm 24. dieses umb dero allergnädigste bestättigung dieses tractats sowohl in dero Reichshoffrath<sup>11</sup> als königlich Böhemische Hoffcantzley<sup>12</sup> memorialiter<sup>13</sup> belanget, und der tractat ohne eur liebden unterschrifft beygelegt worden mit versicherung, daß andere von deroselben mit unterschriebene exemplaria des nechstens beygebracht werden sollen. Hat auch ein hochlöblicher Reichshoffrath die sach bereits vorgestern untersucht, und den großen nutzen und avantage, so dero herren söhne durch diesen tractat erhalten, dergestalt erkandt, daß derselbe

<sup>1</sup> Christina Theresia von Liechtenstein (1665–1730). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 134 und Stammtafel II.*

<sup>2</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>3</sup> dieses Monats.

<sup>4</sup> Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772). Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, Tafel 7; WURZBACH, Bd. 15, S. 156–163 und Stammtafel II.*

<sup>5</sup> Tauschvertrags.

<sup>6</sup> mischen.

<sup>7</sup> Vorentscheid.

<sup>8</sup> Erstgeborenenenerbfolgeordnung.

<sup>9</sup> Vorteil.

<sup>10</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740). Vgl. Max Braubach, *Karl VI.; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 11 (1977), S. 211–218.*

<sup>11</sup> Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.*

<sup>12</sup> Die Böhmisches Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert war. Vgl. Eila HASSENPLUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30), Oldenburg 1982, S. 75–78.*

<sup>13</sup> als Bittschreiben.

seiner kayszerlichen mayestät zu ertheilung der confirmation favorabiliter<sup>14</sup> darüber zu referiren entschloßen. Sollten nun eur liebden dero mit-unterschrift (so doch bloß allein zu dero ehr, keinesweegs aber ihren herren söhnen in einer so clahren sach zu einigem præjudiz gereichen kan) noch ferner difficultiren<sup>15</sup> wollen, so werden die daraus entstehende weiterungen und dero herren söhnen in andere weege vielleicht nachtheilige consequenzen niemand anderst als eur [3] liebden allein beyzumeßen seyn. Mir aber inzwischen muß es nicht wenig schmerzlich fallen, daß meine, dero herren söhnen hierunter und sonsten zuwendende generosität<sup>16</sup> keinesweegs erkant werden wolle.

Eur liebden belieben zwar unter anderen zu melden, sie hätten sich der, durch des seelig verstorbenen fürsten Johann Adams<sup>17</sup>, liebden, gemachte testament ihro zudedachten vormundschaft bishero niemahlen unterzogen. Es belieben aber dieselbe mir zu erlauben ihro zu sagen, daß sie in einer irrigen meynung seyen, ob hätte ermeldes unseres herrn vettern, fürsten Hanns Adams, liebden, dieselbe in seinem testament zur mit-vormünderin benennet.

Maßen deme nicht also, sondern des fürsten von Dietrichstein<sup>18</sup>, liebden, und herrn graff von Kauniz<sup>19</sup> gantz allein von ihme zu vormündern benennet worden, welches aber nichts irret, wominder, da eur liebden als tutrix legitima<sup>20</sup> von seiner kayszerlichen mayestät im Reich<sup>21</sup> confirmiret<sup>22</sup> worden, dero consens<sup>23</sup> und mit unterschrifft bey bevorstehender permutation dieser reichsgraff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg zu mehrerer derselben gültigkeit erfordert werden müßen. Deme jedoch ohnerachtet wann eur liebden mir die ehr gethan hätten, mir diese dero meynung gleich bey der ersten [4] oder anderten post, nemblich unterm 15. oder 18. dieses, bevor noch die memorialien umb die kayszerliche confirmation übergeben worden, wie ich es wohl wünschen mögte, zu entdecken, mann der sach mit auslaßung dero nahmens in den permutations instrument vielleicht noch rath schaffen können, so aber ein ohne merklichen verzug und auffenthalt nicht mehr möglich fallen will. Welches dann eur liebden in wieder antworth hiemit nicht verhalten sollen, mit freund brüderlicher ergebnheit wie allstets verbleibend.

Euer liebden

Feldsberg<sup>24</sup>, en 30. Martii 1718

Dienstschuldiger bruder und diener

Anton Florian fürst von Liechtenstein<sup>25</sup> manu propria<sup>26a</sup>

---

<sup>14</sup> „confirmation favorabiliter“: Zustimmung günstig.

<sup>15</sup> erschweren.

<sup>16</sup> Großzügigkeit.

<sup>17</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712). Vgl. WILHELM, *Tafel 5*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 127 und *Stammtafel I*.

<sup>18</sup> Walther Franz Xaver Anton von Dietrichstein, 5. Reichsfürst von Dietrichstein (1664–1738). Vgl. Max WILBERG, *Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/Oder 1906, S. 131.

<sup>19</sup> Maximilian Ulrich Graf von Kaunitz(-Rietberg) (1679–1746). Vgl. Constant von WURZBACH, *Kaunitz-Rietberg, Maximilian Ulrich Graf*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*. Bd. 11, Karolyi – Kivisch und Nachträge, Verlag, Wien 1864, S. 69–70.

<sup>20</sup> rechtliche Vormünderin.

<sup>21</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>22</sup> bestätigt.

<sup>23</sup> Zustimmung.

<sup>24</sup> Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

<sup>25</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721). Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>26</sup> eigenhändig.

---

<sup>a</sup> *Vermerk am linken unteren Rand: An der fürst Philippin liebden.*

e-archiv.li